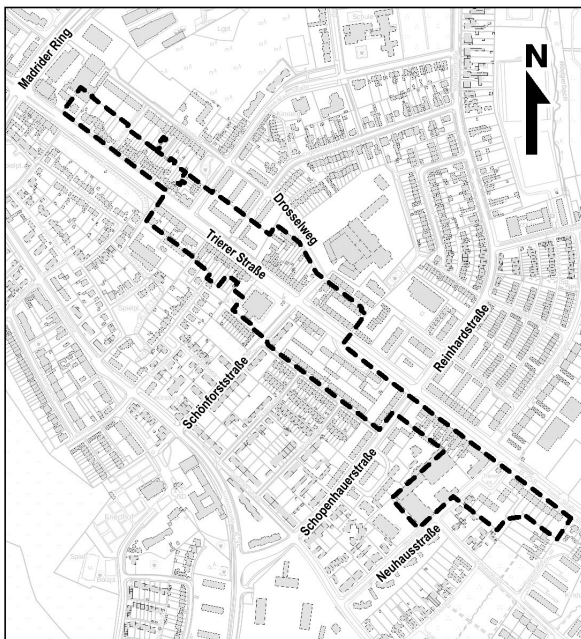


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

=====

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 989 - Trierer Straße/ Schönforststraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Neuhausstraße und Madrider Ring



Bebauungsplan Nr. 989 - Trierer Straße / Schönforststraße -
----- Lage des Plangebietes

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.01.2019 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung, der Steuerung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Wettbüros und Spielhallen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 989 - Trierer Straße/ Schönforststraße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Mitte zwischen Neuhausstraße und Madrider Ring beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
 „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.”

Aachen, den 24.01.2019

Marcel Philipp
Oberbürgermeister